

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **DIHK-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG)**

#### **I. Vorbemerkung**

In der aktuellen DIHK-Konjunkturumfrage geben knapp 60 Prozent der Unternehmen an, dass Fachkräftemangel ein Risiko für deren wirtschaftliche Entwicklung darstellt. Damit ist fehlendes qualifiziertes Personal aus Sicht der Betriebe das Geschäftsrisiko Nummer eins. Untersuchungen zufolge sind die Fachkräfteengpässe im Segment der beruflich Qualifizierten schon heute besonders groß. Umso wichtiger ist es daher für die Unternehmen, dass diesem Fachkräftemangel auch politisch begegnet wird.

Das Aufstiegs-BAföG hat sich in den vergangenen gut 20 Jahren seines Bestehens zu einem zentralen Finanzierungsinstrument der Höheren Berufsbildung (Aufstiegsfortbildung) entwickelt und einen Beitrag zur Reduzierung der Fachkräfteengpässe geleistet. Es ist ein wichtiges Anreizelement für leistungswillige Fachkräfte, die ihre Kenntnisse vertiefen und im Betrieb mehr Verantwortung übernehmen wollen – beispielsweise als Industriemeister, Fachwirt oder Bilanzbuchhalter. Diese beruflich top qualifizierten Fachkräfte tragen entscheidend zum Erfolg des einzelnen Unternehmens bei.

Umso wichtiger ist es daher, dass die Betriebe auch in Zukunft auf eine ausreichende Zahl von Absolventen der Höheren Berufsbildung zurückgreifen können. Dies wird auch dadurch erschwert, dass sich immer mehr junge Menschen für ein Hochschulstudium anstatt für eine Karriere in der Beruflichen Bildung entscheiden. Im Bereich der Industrie- und Handelskammern (IHKs) ist die Zahl der Prüfungsteilnehmer in der Höheren Berufsbildung 2018 gegenüber dem Vorjahr um gut 2.000 bzw. knapp 3,5 Prozent auf 59.575 gefallen. Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen, drohen sich die Fachkräfteengpässe für die Unternehmen weiter zu verschärfen.

Der DIHK unterstützt daher das Ziel der Bundesregierung, das Aufstiegs-BAföG weiter zu stärken, um die Attraktivität der Höheren Berufsbildung zu vergrößern und dadurch mehr angehende Fachkräfte für einen Karriereweg in der Beruflichen Bildung zu gewinnen. Im vorliegenden Entwurf sind

es vor allem die Leistungsverbesserungen, die zu einer größeren Attraktivität des Förderinstrumentes und damit der Höheren Berufsbildung insgesamt beitragen. Ein entscheidendes und positives Novum ist dabei auch, den Kreis der Förderberechtigten zu erweitern: Die Möglichkeit, dass künftig analog der drei Stufen des Aufstiegsmodells (Niveau 5, 6 und 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens – DQR) gefördert werden soll, macht das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) attraktiver und erhöht das förderbare Fachkräftepotenzial. Die direkte Verzahnung mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) bzw. mit dem sich derzeit in der Novellierung befindenden Berufsbildungsgesetz (BBiG) stärkt auch den systematischen Ansatz der Förderung – und trägt auf Seiten der Unternehmen und Geförderten zu mehr Transparenz bei.<sup>1</sup>

Die Förderzahlen deuten darauf hin, dass die Attraktivität des Aufstiegs-BAföG ungebrochen ist: Insgesamt verzeichnet man in Industrie, Handel, Handwerk und freien Berufen jährlich rund 167.000 Förderfälle, davon allein 79.000 im Bereich der IHKs.

Die Vielfalt von das AFBG ergänzenden Förderinstrumenten der Höheren Berufsbildung, die sich zwischenzeitlich auf Seiten der Bundesländer etabliert hat, ist auf der einen Seite gut, um die Attraktivität der Höheren Berufsbildung auch über diese Kanäle weiter zu vergrößern. Auf der anderen Seite darf diese Entwicklung nicht dazu führen, dass die Finanzierungsbeteiligung der Länder am Aufstiegs-BAföG in Frage gestellt wird und am Ende unter dem Strich gar das Fördervolumen insgesamt sinkt. Weiter wäre es sinnvoll, das „Bundesangebot“ AFBG mit den vielfältigen Förderangeboten der Länder abzugleichen, damit keine Doppelförderungen und Rechtsunsicherheiten sowie am Ende weniger Transparenz für die Beteiligten entstehen. Vorbild dafür könnte der Konvergenzprozess sein, den Bund und Länder im Rahmen der Förderung unregelter Weiterbildung (Stichwort BMBF-Bildungsprämie) erfolgreich abgeschlossen haben.

Die vierte Novelle des AFBG sollte aus Sicht der IHK-Organisation weitere strukturelle Elemente berücksichtigen, die im vorliegenden Entwurf noch zu geringe Beachtung erfahren haben:

- **Evaluierung**

Nach über 20 Jahren Laufzeit ist es angeraten, eine Überprüfung des Aufstiegs-BAföG vorzunehmen, um eine Grundlage für eventuell erforderliche Nachjustierungen zu schaffen. Dabei sollte insbesondere evaluiert werden, inwiefern durch die Förderung die potenziellen Zielgruppen und zukünftigen Fachkräfte erreicht werden und warum Berechtigte von einer Förderung Abstand nehmen. Wichtig ist zudem, in die Evaluierung das Thema Verwaltungsvollzug einzubeziehen. Denn langwierige und wenig kundenfreundliche Verwaltungsprozesse können die Bereitschaft des einzelnen, eine AFBG-Förderung in Anspruch zu nehmen und einen Abschluss der Höheren Berufsbildung anzustreben, dämpfen – mit negativen Folgen für die Fachkräftesicherung der Unternehmen, die dringend auf beruflich qualifiziertes Personal angewiesen sind.

---

<sup>1</sup> Sofern im Folgenden auf das Berufsbildungsgesetz (BBiG) Bezug genommen wird, sind die durch das BBiMoG vorgesehenen Änderungen (BR-Drucksache 230/19 und BT-Drucksache 19/10815) bereits berücksichtigt.

## - **Verwaltungsvollzug**

Den Bundesländern kommt in der gesamten Abwicklung der Förderung eine entscheidende Aufgabe zu. Sie bestimmen die für das AFBG verantwortlichen Akteure in eigener Verantwortung. Im Ergebnis kommt es zu einer vergleichsweise heterogenen Umsetzung und immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen des rechtlichen Status quo vor Ort – das sogar innerhalb einzelner Bundesländer. Dies zeigen die Rückmeldungen der IHKs. Denn diese haben durch ihre Rolle als sogenannte zuständige Stelle in der Berufsbildung sowie des öfteren auch als Lehrgangsanbieter Kontakte zu einer Vielzahl von Antragstellern und Geförderten. Ein einheitlicheres Vorgehen der AFBG-Verantwortlichen vor Ort durch klare und bundesweit verbindliche Verwaltungsvorgaben – auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung – sollte auf der Agenda oben stehen. Auch wird mitunter eine zu geringe Kundenfreundlichkeit der Behörden moniert. Hier nachzusteuern könnte im Ergebnis dazu führen, noch mehr Förderberechtigte zu einer erfolgreichen Antragstellung und -bewilligung zu führen. Das wirkt sich am Ende positiv auf die Fachkräftebasis der Wirtschaft aus.

In den regelmäßig stattfindenden OBLAFBG-Sitzungen der Ämter, des BMBF und anderer involvierter Akteure erfolgen ein ständiges Monitoring sowie ein Informationsaustausch im Sinne einer möglichst bundeseinheitlichen Bewilligungspraxis. Um zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Fördergeschehens zu kommen, ist es sinnvoll, den zuständigen Stellen nach BBiG und Landesrecht in diesen Sitzungen zumindest einen Gaststatus einzuräumen.

Darüber hinaus könnte es sinnvoll sein, auf Bundesebene einen Beirat zur Steuerung des Förderinstrumentes Aufstiegs-BAföG zu installieren, in dem die relevanten Akteure der Berufsbildung vertreten sind. Themenschwerpunkte könnten hier strukturelle Hindernisse beim Verwaltungsvollzug sein, das Marketing, die Evaluierung sowie mittel- und langfristige Änderungen auf Seiten der Zielgruppe.

## - **Erfüllen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung**

Mit dem verschärften Datenschutz kommen auch auf die Bildungsträger neue Herausforderungen zu. Da sie aufgrund des AFBG angehalten sind, Rückmeldungen zu geben, sofern geförderte Teilnehmer nicht mehr im Lehrgang erscheinen, sollte der Gesetzgeber dieses künftig leichter und rechtssicher ermöglichen. Denn die Bildungsträger verfügen in der Regel nicht über die Information, ob ihre Teilnehmer eine Förderung erhalten. Dennoch sollen sie den Bewilligungsstellen der Länder eine Mitteilung über die Teilnahme machen. Diese Rolle der Bildungsträger bedarf einer datenschutzkonformen rechtlichen Grundlage.

## - **Zusammenhang mit der BBiG-Novellierung**

Das novellierte Aufstiegs-BAföG steht mit der Zuordnung der Fortbildungsabschlüsse zu den drei neuen Fortbildungsstufen nach BBiMoG/BBiG in engem Zusammenhang. Wichtig ist, dass diese zügig vorgenommen werden. Bereits erfolgte DQR-Zuordnungen müssen dabei eine Richtschnur sein.

## - **Marketing**

Es ist wichtig, die erweiterten Möglichkeiten des novellierten AFBG bei Unternehmen und angehenden Fachkräften bekannt zu machen, um den positiven Beitrag des Aufstiegs-BAföG zur Fachkräftesicherung zu maximieren. Hier kommt es auf ein geeignetes Marketing an, das die IHKs vor Ort entsprechend unterstützen können. Entscheidend ist zudem, die Verbesserungen beim Aufstiegs-BAföG insbesondere mit den im Rahmen des BBiMoG geplanten neuen Abschlussbezeichnungen Bachelor Professional und Master Professional zu gegebener Zeit kommunikativ zu verzahnen. So können die neuen, wertigen Begrifflichkeiten Bachelor und Master Professional in Kombination mit den verbesserten Förderbedingungen im AFBG eine möglichst große Wirkung auf die Zahl der von den Unternehmen stark nachgefragten Absolventen der Höheren Berufsbildung entfalten.

### **I. Zu Einzelaspekten des Gesetzentwurfs**

#### **Freistellung von Darlehenszinsen (ab Januar 2023)**

Auf der aktuellen Novellierung des AFBG aufbauend sollen die Darlehensnehmer ab Januar 2023 gänzlich von den Darlehenszinsen freigestellt werden. Die notwendigen Umsetzungsmodalitäten werden von der Bundesregierung geprüft und festgelegt (S. 14 der Begründung).

*DIHK-Bewertung:*

Dieser Schritt ist positiv zu bewerten, da damit die Aufnahme einer beruflichen Fortbildung attraktiver wird. Das – in Analogie zum Studierenden-BAföG – zinsfreie Darlehen ist zudem ein Beitrag zur Gleichwertigkeit von beruflicher und hochschulischer Bildung.

#### **Prognose der Nettozunahmen**

Eine Nettozunahme von 14.000 Förderfällen wird mit der vierten Novelle erwartet (S. 17 der Begründung).

*DIHK-Bewertung:*

Es bleibt unklar, welcher Zeitrahmen mit „mittelfristiger Zunahme“ gemeint ist. Dies könnte ebenso erläutert werden wie die Berechnung der Gesamtzahl von 17.000 zusätzlichen Förderfällen. So würde die Planungssicherheit aller beteiligten Akteure vergrößert.

## **Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**

Neben den anderen beteiligten Akteuren wird auch eine Schätzung für den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft vorgenommen. Der Erfüllungsaufwand beläuft sich nach Angaben der Begründung auf 21.600 € für Mitwirkungspflichten (S. 20 der Begründung).

*DIHK-Bewertung:*

Es geht aus dem Wortlaut nicht hervor, wer mit „Wirtschaft“ gemeint ist und wie sich die Summe von 26.100 € errechnet. Eine Erläuterung wäre sinnvoll.

### **§ 2, Absatz 3, Satz 2**

Die Fortbildungsstufe nach § 53 b BBiG kann bei einer Teilzeitmaßnahme schon ab 200 Unterrichtsstunden gefördert werden. Die maximale Dauer für die Durchführung wird – im Gegensatz zur zweiten und dritten Fortbildungsstufe nach BBiMoG – auf 36 Kalendermonate begrenzt. Dadurch wird die Fortbildungsdichte gesichert.

Gleichzeitig soll die Mindeststundenzahl bei einer Durchführung in Vollzeit 400 Stunden und einer Maximallänge von 48 Monaten bestehen bleiben.

*DIHK-Bewertung:*

Die künftige Einbeziehung der ersten Stufe des Aufstiegsmodells in die AFBG-Förderung ist ein richtiger Schritt, um das Potenzial für die Höhere Berufsbildung zu erweitern und somit auch Quereinsteigern vermehrt Chancen einzuräumen, sich zur beruflich qualifizierten Fachkraft fortzubilden. Damit können auch neue Zielgruppen für das Aufstiegsmodell gewonnen werden. Die geplante BMBF-Förderrichtlinie „Neue Qualifizierungswege in der Berufsbildung“ könnte diesen Prozess positiv flankieren.

Zur rechtlichen Bestimmung einer Vollzeitförderung bei mindestens 400 Stunden und einer Höchstdauer von 48 Monaten ergibt sich dann ein Widerspruch, soweit es sich um die Förderung von Maßnahmen nach § 53 b BBiG handelt. Denn dann würde die Mindestvorgabe zwischen Voll- und Teilzeit einen Unterschied machen. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.

### **§ 2 Absatz 5**

In § 2 Absatz 3 werden die Anforderungen an die Förderfähigkeit u. a. in Bezug auf die Fortbildungsdichte definiert. Absatz 5 verweist bezüglich der Berücksichtigung von unterrichtsfreien Ferienzeiten bei der Berechnung der Fortbildungsdichte auf § 11.

*DIHK-Bewertung:*

Um Missverständnissen und unterschiedlichen Auslegungen in der Verwaltungspraxis vorzubeugen, sollte in § 2 Abs. 5 ein klarstellender Hinweis aufgenommen werden, dass die Berücksichtigung von unterrichtsfreien Zeiten unabhängig davon erfolgt, ob es sich um einen schulischen oder einen freien Bildungsträger handelt.

#### **§ 4a Mediengestützte Lehrgänge**

An dieser Stelle wird präzisiert, wie mediengestützte Kommunikation auf einer Online-Plattform zu gestalten ist, um eine Förderung beanspruchen zu können.

*DIHK-Bewertung:*

Auch wenn die Absicht nachvollziehbar ist, potenzielle Betrugshandlungen präventiv zu vermeiden, geht die Regelung einer jederzeit aktiven Steuerung durch die Lehrkraft zu weit. („Der Lehrende muss zur Aktivität des Lernenden auf der Online-Lernplattform ‚verfügbar‘ sein.“) Hier läuft man Gefahr, gerade moderne Lernformate von einer Förderung auszuschließen. Auch beim hochschulischen Lernen werden den Studierenden Plattformen zur Verfügung gestellt, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstlernen zu üben und sich somit eine Kernkompetenz anzueignen, die Unternehmen von ihren Beschäftigten immer häufiger erwarten.

Es sollte daher geprüft werden, ob alternativ zur Lehrkraft nicht auch eine automatisierte Lernerfolgskontrolle zur Anwendung kommen könnte, ohne die Förderfähigkeit zu verlieren. So gäbe das AFBG auch Innovationen auf diesem Gebiet mehr Spielraum.

Die wäre auch schlüssig in Verbindung mit der Förderung der Prüfungsvorbereitung, die nach § 11, Abs. 2 gewährt wird. Denn dort geht der Gesetzestext auch von einem selbstständigen Lernen – hier Vertiefung und Routinisierung des Gelernten – aus.

#### **§ 6 Förderfähige Fortbildungen, Fortbildungsplan**

Die Neufassung des § 6 passt die Förderfähigkeit von Maßnahmen an die neuen Möglichkeiten an, auf drei Stufen des novellierten BBiG gefördert zu werden. Weiter wird daran festgehalten, dass für den Antrag ein Fortbildungsplan vorzulegen ist, um die Förderfähigkeit zu legitimieren.

*DIHK-Bewertung:*

Im Verwaltungsvollzug haben sich – so die Rückmeldungen aus IHKs von Unternehmen und Geförderten – immer wieder Probleme damit ergeben, dass bewilligende Stellen den Bildungsträgern besondere Begründungen für die Unterrichtsgestaltung abverlangt haben. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, wenn die Vorbereitungslehrgänge die Mindestinhalte von Fortbildungsprüfungen nach § 53 BBiG abdecken und die Inhalte des jeweiligen Rahmenplans wiedergeben. Dann ist von einer sinnvollen Reihung von Maßnahmen auszugehen.

## **§ 6, Absatz 3 Ausnahmeregelung für eine Förderung auf derselben Fortbildungsstufe**

Künftig soll – als Ausnahme – der Grundsatz einer Förderung ermöglicht werden, wenn ein weiterer Abschluss auf derselben Fortbildungsstufe angestrebt wird.

*DIHK-Bewertung:*

Die Möglichkeit, künftig eine zweite Fortbildung auf derselben Fortbildungsstufe über das AFBG zu fördern, ist positiv zu bewerten. Die Unternehmen können von dieser Neuregelung durch mehr breiter beruflich qualifizierte Fachkräfte profitieren.

Aufgrund der aktuellen Formulierung ist allerdings mit einer großen Bandbreite von Interpretationen bei Bewilligungsbehörden zu erwarten. Daher sollten die unbestimmten Rechtsbegriffe wie „in fachlicher Hinsicht“ erläutert werden, um schon im Vorfeld mehr Klarheit und Transparenz zu schaffen. Auch bei einem drohenden objektiven Wegfall der ausgeübten Tätigkeit sollte grundsätzlich eine Zweitförderung auf derselben Fortbildungsstufe möglich sein. Mit dem Inkrafttreten sollten für alle beteiligten Akteure entsprechende Umsetzungshinweise vorliegen.

## **Leistungsverbesserungen (§§ 10, 12, 13b)**

Der Entwurf sieht verschiedene Leistungsverbesserungen vor. So erhöht sich beispielsweise der Zuschussanteil für förderfähige Maßnahmen von 40 auf 50 Prozent. Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag für Vollzeitgeförderte wird von bisher 50 Prozent zu einem Vollzuschuss ausgebaut. Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 130 Euro auf 150 Euro angehoben. Der Darlehenserlass bei einer erfolgreichen Existenzgründung wird künftig unter zwei neu gefassten Voraussetzungen gewährt: zum einen der Existenzgründung binnen drei Jahren und zum anderen ohne die Schaffung eines zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

*DIHK-Bewertung:*

Die Absicht der Bundesregierung, die Attraktivität der beruflichen Fortbildung durch die Erweiterung und Erhöhung von Förderleistungen im AFBG weiter zu stärken, entspricht den Vorschlägen des DIHK. Auf diese Weise können verstärkt beruflich Qualifizierte dafür gewonnen werden, eine Aufstiegsfortbildung zu absolvieren. Darüber hinaus können verbesserte Förderbedingungen – teilweise in Anlehnung an das Studierenden-BAföG – einen zusätzlichen Beitrag dazu leisten, die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung herauszustellen. In dieser Hinsicht ist insbesondere die Erhöhung des Zuschusses von 40 auf 50 Prozent des anfallenden Maßnahmebeitrages sinnvoll.

Die verbesserten Darlehensbedingungen bei einer erfolgreichen Existenzgründung sind ebenfalls positiv – insbesondere mit Blick auf die Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übergaben.

## **§ 19 Aufhebung der Verpflichtung von elektronischen Antragsverfahren**

Es wird die Regelung aufgehoben, wonach die Länder elektronische Antragsverfahren einrichten sollen. Durch die Umsetzung dieser Verpflichtung ist dieser Passus nicht mehr erforderlich.

*DIHK-Bewertung:*

Die Aufhebung zur Einführung von elektronischen Antragsverfahren ist folgerichtig, soweit sie in allen Bundesländern eingeführt worden sind. Hierbei stellt sich auch die Frage nach der Nutzung von statistischen Tools im Rahmen der Antragstellung. Gerade mit Blick auf eine Evaluierung des AFBG könnten hierzu Daten genutzt werden, die für die Antragstellung erhoben wurden. Sie könnten beispielsweise für die genauere Erfassung der Zielgruppen genutzt werden.

Zudem sollte geprüft werden, ob bei elektronischen Verfahren mehr als nur die Interaktion zwischen bewilligender Stelle und Fortbildungsinteressierten abgebildet werden könnte, insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Bildungsträgern bei ihren Mitwirkungspflichten. Das könnte die Abläufe und Verfahren insgesamt weiter erleichtern.

## **§ 21 Auskunftspflichten**

In § 21 wird den Trägern von Maßnahmen weiterhin auferlegt, bestimmte Informationen betreffend ein möglicherweise förderschädliches Teilnahmeverhalten von Teilnehmern den zuständigen Behörden zu melden, ohne dass sichergestellt ist, dass die Träger der Maßnahmen Kenntnis davon haben, welche ihrer Teilnehmer überhaupt eine Förderung nach dem AFBG beziehen.

*DIHK-Bewertung:*

Die gemäß § 21 Abs. 1 S. 2 den Maßnahmenträgern im Rahmen der letzten AFBG-Novelle auferlegten Auskunftspflichten betreffend Nichtantritt, Kündigung oder Abbruch einer geförderten Maßnahme durch den Teilnehmer sowie Fehlzeiten werden von der IHK-Organisation weiterhin kritisch gesehen. Nicht zuletzt im Hinblick auf die zwischenzeitlich in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung kann eine Meldung derartiger Sachverhalte pauschal für alle Teilnehmer eines Lehrgangs nicht in Betracht kommen, sondern allenfalls für solche, deren Teilnahme konkret gefördert wird. Allerdings sieht der vorliegende Entwurf nach wie vor keine korrespondierende Verpflichtung der zuständigen Behörden vor, die Träger über die Förderung von Lehrgangsteilnehmern in Kenntnis zu setzen. Wie bereits in der DIHK-Stellungnahme vom 18. September 2015 zum Referentenentwurf für das dritte AFBG-Änderungsgesetz ausgeführt, verletzt der Bildungsträger den Datenschutz, wenn er den Fördergeber etwa über einen Maßnahmenabbruch informiert, ohne zu wissen, ob der betroffene Teilnehmer überhaupt gefördert wird.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erweitert das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und normiert gesteigerte Dokumentationspflichten. Werden Informationen über die Teilnahme einer Person an einer Maßnahme der zuständigen Behörde unterbreitet, handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO, die nur unter bestimmten

Bedingungen verarbeitet werden dürfen. Insbesondere muss die Verarbeitung im Sinne des Art. 6 EU-DSGVO rechtmäßig sein. Die Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, die sich hier aus § 21 Abs. 1 ergeben würde. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eine Förderung nach dem AFGB auch tatsächlich erfolgt. Hat der Bildungsträger aber weder durch die zuständige Behörde noch durch den Teilnehmer selbst positive Kenntnis von einer Förderung, darf er derartige personenbezogene Daten eines Teilnehmers nicht an die zuständige Behörde weitergeben. Tut er es trotzdem, verstößt er gegen die EU-DSGVO und muss gemäß Artikel 83 Abs. 5 EU-DSGVO mit hohen Geldbußen rechnen.

Vor diesem Hintergrund sollte in § 21 Abs. 1 eine Regelung dahingehend aufgenommen werden, dass die zuständigen Behörden den Träger einer Maßnahme explizit darüber informieren müssen, wenn sie einen Teilnehmer insoweit fördern, und ebenso, wenn die Förderung während der Maßnahme modifiziert oder beendet wird. Nur auf diese Weise wird es den Bildungsträgern ermöglicht, die vorgesehenen Auskunftspflichten ohne das Risiko eines bußgeldbewehrten Verstoßes gegen den Datenschutz zu erfüllen.

Für § 21 Abs. 1 S. 3 neu wird daher folgender Wortlaut vorgeschlagen:

*„Die Verpflichtung der Träger der Maßnahmen, den zuständigen Behörden den Nichtantritt, die vorzeitige Beendigung, die nicht regelmäßige Teilnahme, den Abbruch oder die Kündigung der Maßnahme vor Ablauf der vertraglichen Dauer gemäß § 7 Abs. 1 durch einen Teilnehmer mitzuteilen, besteht nur insoweit, als die zuständigen Behörden die Träger der Maßnahmen, für die eine Förderung bewilligt wurde, vor Maßnahmenbeginn unaufgefordert darüber informiert haben, dass der betreffende Teilnehmer eine Förderung nach diesem Gesetz erhält. Ebenso sind den Trägern der Maßnahmen unaufgefordert unverzüglich eine etwaige spätere Änderung oder Beendigung der Förderung mitzuteilen.“*

## **§ 27 Bundesstatistik**

Die Bundestatistik soll um die Angabe der beruflichen Fortbildungsstufe ergänzt werden.

*DIHK-Bewertung:*

Hierbei wird nicht konkretisiert, was gemeint ist. Soweit die Bundestatistik ohnehin schon die Prüfungsabschlüsse erhebt, ist es besser, kein neues Merkmal zu erheben, sondern den Abschlüssen die jeweiligen Stufenzuordnungen hinzuzufügen.

## **Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Dr. Knut Diekmann, Referent für Grundsatzfragen, Weiterbildungspolitik, DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Tel.: 030 / 20 308 2521, E-Mail: diekmann.knut@dihk.de

RA'in Claudia Ris, Leiterin des Referats Berufsbildungsrecht, DIHK-Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Tel.: 030 / 20 308 2523, E-Mail: ris.claudia@dihk.de